

Festlegungen über die Vermietung von gemeindeeigenen beweglichen Inventar der Gemeinde Tonndorf

1. Zweckbestimmung

Aus dem Eigentum der Gemeinde Tonndorf kann bewegliches Inventar von Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibenden gemietet werden.

2. Miete / Kautio

1. Für das überlassene Inventar wird eine Miete erhoben.
Ortsansässigen Vereinen steht das Inventar kostenlos zur Verfügung.
2. Die Höhe des Mietpreises beträgt:

| Nr. | Gegenstand | Miete in € | Bemessungseinheit | Kautio in € |
|-----|------------------|------------|-------------------|-------------|
| 1 | Bierzeltgarnitur | 1,00 | je Garnitur/ Tag | |
| 2 | Musikanlage | 25,00 | pro Tag | 100,00 |
| 3 | Beamer | 15,00 | pro Tag | 25,00 |
| 4 | Leinwand | 7,50 | pro Tag | 15,00 |
| 5 | Lichterkette | 3,00 | pro Kette/ Tag | 20,00 |

3. Die Kautio dient als Sicherheit für das mitvermietete Inventar.
Sollten also irgendwelche Gegenstände während der Vermietung durch den Mieter beschädigt oder unbrauchbar gemacht worden sein, kann der Eigentümer sich diesen Wert von der Kautio abziehen.
Die Kautio wird bei mängelfreier Übergabe zurückgezahlt.

3. Zahlung der Miete

Die Zahlung der Miete erfolgt bar zu den Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Tonndorf.

4. Pflichten des Mieters

Nach dem Ende der Mietzeit hat der Mieter die Mietgegenstände der Gemeinde zurück zu geben.

Verzögert sich die Rückgabe der Mietsache durch schuldhaftes Handeln des Mieters, so hat dieser den nach § 2 vereinbarten Mietzins auch über die Mietzeit hinaus zu tragen.

5. Haftung

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte Verletzung seiner Pflicht zur schonenden Behandlung und sorgfältigen Pflege der Mietsache entstehen.

Schäden sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

Tonndorf, den 25.08.2016

Karsten Mentzel
Bürgermeister